

Strafgefangener, die sich aus der strafvollzugsspezifischen Realisierung des Tagesablaufs ergeben, z. B. **Anfragen** über die Höhe der Vergütung, den Unterhalt, den Einkauf und die Abrechnung, die Höhe des Eigengelds, die Möglichkeiten von Geldüberweisungen, Anträge auf **zustehende** Besucherlaubnisse, Rechtsauskünfte usw. keine Eingaben im Sinne des Eingabengesetzes sind und nicht als solche erfasst werden.

Eingaben SV-Angehörigen bereitet es noch Schwierigkeiten, zwischen „Anliegen zur Veränderung individuell festgelegter Vollzugsbedingungen“ (Eingaben) und „Anfragen, die sich aus der strafvollzugsspezifischen Realisierung des Tagesablaufs ergeben“ (keine Eingaben) zu unterscheiden. Als Unterscheidungsmerkmal gilt dabei folgendes: Will ein Strafgefangener mit seinem Anliegen erreichen, daß die für ihn individuell festgelegten Vollzugsbedingungen (z. B. die für ihn zuständige StVE bzw. das JH, die für ihn persönlich festgelegte Unterbringung oder sein Arbeitseinsatz) **verändert** werden, liegt hier eine Eingabe vor. Deshalb sind z. B. Ersuchen Strafgefangener auf Verlegung in eine dem Wohnort nähergelegene StVE, in einen anderen Verwahrraum oder Erzieherbereich oder Anträge auf anderweitigen Arbeitseinsatz bzw. auf **zusätzliche** Besuchserlaubnis o. ä. eindeutig Eingaben und als solche zu erfassen, nachzuweisen und zu bearbeiten.

Demgegenüber sind Anfragen, die zwar einer ordnungsgemäßen Auskunft bedürfen, aber **keine Veränderung** der festgelegten Vollzugsbedingungen bewirken sollen, keine Eingaben. Es können sich daraus jedoch Eingaben entwickeln, wenn solche Anfragen oder Auskunftersuchen trotz ihrer Berechtigung durch SV-Angehörige oder andere befugte Personen nicht beachtet werden, unbeantwortet bleiben und ein Strafgefangener sich darüber beschwert.

6.4.3. Registrierung von Beschwerden Strafgefangener bzw. Verhafteter (Rechtsmittel)

Nach § 35 Abs. 2 StVG haben Strafgefangene das Recht, gegen die Anwendung von Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach § 37 Abs. 3 StVG mündlich oder schriftlich Beschwerde an den Leiter der StVE bzw. das JH einzulegen. Für Verhaftete ist das Beschwerderecht in der UHVO geregelt.

Diese Beschwerden sind Rechtsmittel und nicht als Eingaben zu erfassen. Sie sind **gesondert** nachzuweisen. Ihre Bearbeitung erfolgt nach den dafür festgelegten Rechtsvorschriften. Wird ihre Registrierung im Eingabenbuch vorgenommen, so sind sie als „Rechtsmittel“ deutlich zu kennzeichnen und gesondert von den Eingaben auszuwerten und zu analysieren.